

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No. 268.

Montag den 24. September.

1860.

Bekanntmachung.

die Zulassung der innengedachten Dachpappen als Surrogat harter Dachung betreffend.

Unter Hinweis auf §. 2 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Ges. und Verordn., Bl. des. Jrs. 15. Stück S. 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dachpappen:

- 1) des Fabrikbesizers Carl Gottlieb Schwarz in Obersdorf bei Zittau und
- 2) des Fabrikbesizers Wilhelm Stalling in Niederau bei Reichen

auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche als Surrogat der harten Dachung mit den in obiger Verordnung angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs anerkannt worden sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 gebachten Zeitchriften in Gemäßheit §. 10b der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 15. September 1860.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Dr. Weinlig.

Schmiegel, S.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelsmesse beginnt den 24. September und endet mit dem 12. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der diesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Verpackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meslocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Mess, mit ihren Wägen feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Gaultren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Expediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1857 erlassene Regulativ, die Betreibung des Expeditionshandels alhier betreffend.

Leipzig, den 20. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Borger.

Die europäische Tuchfabrikation.

Hast alle europäischen Staaten haben Tuchfabrikation: England, Frankreich, Belgien, Schweden, Sardinien, Spanien, Holland, Oesterreich; unter den Zollvereinsstaaten: Württemberg, Anhalt, Dessau, Bayern (Hof, Lambrecht und Weisenburg am Sand), Kurhessen (Hersfeld und Nelsungen), Weimar (Zey und Weyda), vor allen aber Preussen und Sachsen. Was zuerst England anlangt, so ist die Wolltuchindustrie des Landes nur in wenigen Districten vorherrschend getrieben und namentlich im größten Umfange in den Städten und Gegenden von Leeds, Huddersfield, Stroud, Gloucester und Wiltshire (die letzteren drei produzieren die sogenannten West-of-England-Tuche). Die englischen Tuche unterscheiden sich im Allgemeinen heute noch von denen des Zollvereins dadurch, daß sie mehr Körper und eine sehr schöne glatte und matte Oberfläche haben, was bei einer

höchsten Waare auch richtig angebracht ist, weil die darin verarbeiteten hochfeinen, namentlich schlesischen Wollen den Tuchen an und für sich den genügenden dauernden Lustre gewähren und die Solidität des guten Tragens verbürgen. Der Hauptverbrauch der Tuche ist aber heutzutage mehr auf die mittleren und geringeren Qualitäten angewiesen, die vieles Ansehen, Lustre und wenig Körper erheischen, aber zu billigen Preisen abgegeben werden können, was namentlich auf den überseeischen Märkten den Hauptabsatz dieser Waare bedingt. — Wenn man nun die Wichtigkeit dieses Industriezweiges ins Auge faßt und darauf zurückblickt, daß England vor 15 Jahren noch den Continent wie die überseeischen Märkte mit seinen Tuchen, aber namentlich mit den Modestoffen beherrschte, während jetzt die vereinsländischen und als Spitze derselben die sächsischen und preussischen Fabrikate, Tuche und Modestoffe, in großen Massen sowohl in England wie auf den überseeischen Märkten mit Leichtigkeit ihre Abnehmer fin-